

Amtliche Publikation

Ungültigerklärung der Einzelinitiative zur Erhaltung des Stammgleises Bahnhof Bubikon-Wolfhausen

Publikationsdatum: 21.08.2020

Publikationsfrist: 21.08.2020-26.08.2020

Beschluss Nr. 2020-172 vom 19.08.2020

Beschluss

1. Die Einzelinitiative „Zur Erhaltung des Stammgleises Bahnhof Bubikon-Wolfhausen (Eintrag in den kommunalen Richtplan)“, datiert vom 23.07.2020, Eingang: 24.07.2020, wird für ungültig erklärt.

2. Begründung

Die vorliegende Initiative ist aus den folgenden Gründen ungültig:

Das angestrebte Ziel lässt sich mit der Initiative nicht erreichen: Auch mit einem Eintrag im kommunalen Verkehrsplan kann ein Verkauf der Gleisgrundstücke an Dritte bzw. ein Abbruch der Gleise nicht verhindert werden, da der Richtplaneintrag nur behördenverbindlich ist. Der Einzige Zweck der Initiative (Verhinderung des Verkaufs bzw. des Abbruchs des Gleises) lässt sich mit einem solchen Eintrag nicht erreichen.

Das Anliegen ist nicht initiativfähig: Zweck dieser Initiative ist ausschliesslich die Erhaltung des ehemaligen Stammgleises Bubikon-Wolfhausen. Die Erhaltung wäre mit Schutzmassnahmen im Sinne von § 205 (Schutzverordnung, Schutzverfügung, Schutzvertrag) zu erreichen. Der Erlass solcher Schutzmassnahmen steht allein in der Kompetenz des Gemeinderates bzw. der kantonalen Baudirektion. Damit entfällt die Initiativfähigkeit. Der Eintrag in den kommunalen Verkehrsplan stellt keine zulässige Schutzmassnahme dar.

Verstoss gegen übergeordnetes Recht: In den kommunalen Verkehrsplan können nur Anschlussgleise im Sinne von Art. 12 ff GÜTG eingetragen werden. Dieses Gleis hat derzeit keinen Anschluss an das öffentliche Bahnnetz. Die Wiederherstellung eines solchen Anschlusses ist auch mittelfristig nicht geplant. Der Eintrag im kommunalen Verkehrsplan wäre gesetzeswidrig.

3. Gegen diesen Beschluss kann, von der Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25a, 8340 Hinwil, innert fünf Tagen wegen Verletzung von politischen Rechten schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c VRG, § 21a VRG sowie § 22 Abs. 1+2 VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen. Der Rekurs in Stimmrechtssachen ist grundsätzlich kostenlos. Es werden jedoch Verfahrenskosten erhoben, wenn das mit ihm gestellte Begehren offensichtlich aussichtslos ist.

Ausführliche Begründung:**Initiativbegehren**

Am 19.06.2020 reichten [] (alle Stimmbürger von Bubikon) dem Gemeinderat eine Einzelinitiative mit dem Titel „Zur Erhaltung des Stammgleises Bahnhof Bubikon – Wolfhausen (Eintrag in den kommunalen Richtplan“), datiert vom 18.06.2020, mit folgenden Anträgen ein:

¹*Der kommunale Richtplan der Gemeinde Bubikon wird wie folgt geändert.*

²*(Wieder-)Eintrag des Stammgleises vom Bahnhof Bubikon (inkl. Anschluss an das SBB-Netz) bis zum Firmen-Anschluss der Firma Nauer in Wolfhausen.*

Der Gemeinderat hat mit Beschluss Nr. 2020-156 vom 24.06.2020 diese Initiative wegen formellen und materiellen Mängel zur Überarbeitung zurückgewiesen. Den Initianten wurde eine Frist bis zum 31.07.2020 eingeräumt, um dem Gemeinderat eine überarbeitete Initiative einzureichen. Der Gemeinderat drohte die Ungültigkeitserklärung an, wenn bis zum genannten Datum weder eine überarbeitete Initiative eingereicht wird, oder ein Rückzug der ursprünglichen Initiative erfolgt.

Am 24.07.2020 (fristgerecht) reichten [] (alle Stimmbürger von Bubikon) eine überarbeitete Fassung ihrer Einzelinitiative ein. Der Initiativantrag lautet nun:

Der kommunale Richtplan der Gemeinde Bubikon wird wie folgt geändert:

(Wieder-)Eintrag der ganzen bestehenden Gleisanlage des Stammgleises von Bubikon (inkl. Anschluss an das SBB Netz) bis zur Kreuzung mit der Oberwolfhauserstrasse in Wolfhausen.

Gemäss: Merkblatt Kommunalen Richtplan Verkehr d. Kantons Zürich vom 27.11.2018

Die Begründung des überarbeiteten Initiativbegehrens lautet:

Das bestehende Bahngleis ab Bahnhof Bubikon bis zur Kreuzung mit der Oberwolfhauserstrasse in Wolfhausen ist das letzte Teilstück des ehemaligen Stammgleises der Uerikon-Bauma-Bahn (1901-1948), welches zusammen mit dem Bahnhofgebäude in Wolfhausen als ganze Anlage erhalten geblieben ist. Diese Bahnanlage ist ein wichtiger und noch intakter Zeuge der Industrie- und Bahnkultur in der Gemeinde Bubikon des 20. Jahrhunderts und soll in ihrer Gesamtheit erhalten bleiben.

Würde das Gleis durch Wegfall einzelner Teile unterbrochen, würde dieses wertvolle Kulturgut für immer zerstört. Das Stammgleis ist im Besitz der Gemeinde Bubikon. Es gehört zur Gemeinde Bubikon-Wolfhausen und verbindet die Dorfteile als „Leitfaden“ miteinander.

Die Chilbifahrten sind etablierte Volks-Kultur seit bald 40 Jahren, welche es weiterhin zu pflegen gilt. Ebenso die Fahrten zum Frühlingmarkt in Wolfhausen und zum Weihnachtsmarkt im Ritterhaus. Der Dorfteil Wolfhausen verdankt dem Stammgleis einen grossen Anteil seiner Entwicklung. Diesem Umstand soll Rechnung getragen werden.

Vor 2013 war das Gleis im Richtplan der Gemeinde noch als Stammgleis eingetragen, ebenso im Verkehrsplan der Planungsgruppe Zürcher Oberland (PZO). Mit dem Wiedereintrag in den kommunalen Richtplan kann gewährleistet werden, dass keine baulichen oder andere

Massnahmen (z.B. Verkauf von Grundstücken durch die Gemeinde) eingeleitet werden können, die zu einer Zerstörung des Stammgleises führen würden.

(Siehe Merkblatt Kommunalen Richtplan Verkehr des Kantons Zürich vom 27.11.2018, Seite 5 unten).

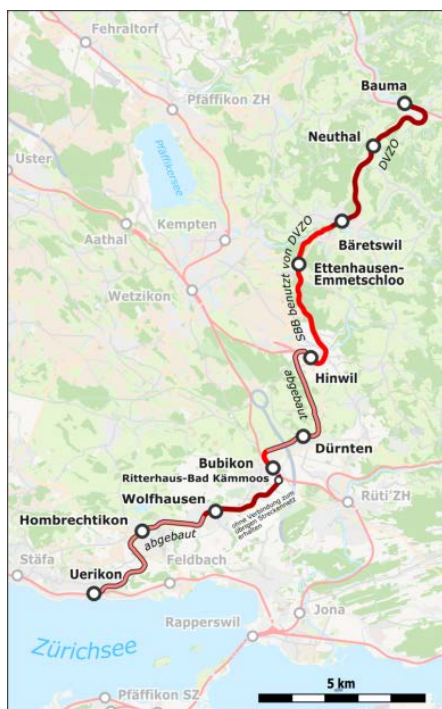
Damit hätte die Bevölkerung von Bubikon ein Mitspracherecht, um über die Zukunft des Stammgleises zu entscheiden!

Vorgeschichte

Das ehemalige Stammgleis (Bubikon-Wolfhausen war ursprünglich ein Teilstück der Uerikon-Bauma-Bahn.

Bild 1 Streckenverlauf Uerikon-Bauma Bahn

Quelle: <https://de.wikipedia.org/wiki/Uerikon-Bauma-Bahn#/media/Datei:UeBB2.png>



Die wichtigsten Vorgänge im Zusammenhang mit dem ehemaligen Stammgleis sind:

Zeit	Vorgang
1946	Uerikon-Bubikon-Bauma Bahn wird gemäss Beschluss des Zürcher Stimmvolks auf Bus umgestellt.
1948	Der Betrieb auf der Bahnstrecke Uerikon – Hinwil wird eingestellt.
08.09.1999	Die Gemeinde Bubikon kauft das Teilstück der ehemaligen UeBB auf ihrem Gemeindegebiet.
2009	Leitbild Siedlungsentwicklung wird zusammen mit der Bevölkerung erarbeitet.
2011-2012	Die Revision der Richt- und Nutzungsplanung wird durch die Planungskommission erarbeitet, welche sich aus Behördenmitgliedern, Verwaltungsmitarbeitenden, dem Ortsplaner und Interessierten aus der Bevölkerung zusammensetzt.
27.04.2012 - 26.06.2012	Bezüglich der Revision der Richt- und Nutzungsplanung wird ein Mitwirkungsverfahren durchgeführt. Die Bevölkerung, interessierte Kreise sowie nach- und nebengeordnete Planungsträger können ihre Anliegen einbringen.
14.05.2012	Das Projekt wird der Bevölkerung an einer Orientierungsversammlung vorgestellt.
25.02.2013	An einer weiteren Orientierungsversammlung werden der Bevölkerung die beantragten Revisionsbestandeile nochmals präsentiert. Die Bevölkerung wird durch den Gemeinderat ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass das ehemalige Anschlussgleis/Industriegleis aufgehoben wird.
Informationsveranstaltung 25. Februar 2013	
12.03.2013	SBB und Gemeinde heben den Anschlussgleis-Vertrag per 31.12.2013 auf.
13.03.2013	Die Revision der Richt- und Nutzungsplanung wird durch die Gemeindeversammlung genehmigt.

18.03.2013	Die SBB teilt der Gemeinde mit, dass sämtliche Gewerbetreibende, welche an das Anschlussgleis anstossen, ihre Anschluss- und Mitbenützungsverträge gekündigt haben.
Frühling 2013	Die Bevölkerung wird informiert, dass die Anschlussweiche beim Bahnhof Bubikon für das ehemalige Industriegleis entfernt wird.
02.08.2013	Der Gemeinderat stellt der Planungsgruppe Zürcher Oberland den Antrag: Streichung des Anschlussgleises zwischen Bahnhof Bubikon und Wolfhausen. Begründung: Die Weiche, welche das Stammgleis zwischen Bubikon und Wolfhausen an das SBB-Netz anbindet, wird 2014 rückgebaut. Sämtliche nötigen Vereinbarungen sind unterzeichnet. Eine industrielle Nutzung der Anlage ist daher nicht mehr möglich.
05.10.2013	Es findet die letzte Fahrt mit einer Dampfbahn auf dem ehemaligen Industriegleis statt.
19.02.2014	Die Anschlussweiche beim Bahnhof Bubikon für das ehemalige Industriegleis wird entfernt.
05.05.2014	Es treffen sich Vertreter des Kulturerbes Zürcher Oberland, Pro Zürcher Berggebiet, Züri Oberland Tourismus, Dampfbahnverein Zürcher Oberland, Ritterhausgesellschaft, Verein Depot- und Schienenfahrzeuge Koblenz dsf, SBB mit Vertretern des Gemeinderates und der Verwaltung. Es soll das Projekt „Verlängerung des Stationsgleises 1 im Bahnhof Bubikon“ geprüft werden.
08.07.2014	Es treffen sich Vertreter des Kulturerbes Zürcher Oberland, Pro Zürcher Berggebiete, Züri Oberland Tourismus, Dampfbahnverein Zürcher Oberland, der SBB, Gewerbetreibenden sowie Vertreter des Gemeinderates und der Verwaltung. Die SBB teilen mit, dass sie das ehemalige Industriegleis Bubikon nicht mehr bedienen werden. Das Projekt „Verlängerung des Stationsgleises 1 im Bahnhof Bubikon“ wird nicht mehr weiterverfolgt. Begründung: Die Gleisstrecke ist wirtschaftlich uninteressant. Die Gleisstrecke ist zudem kein Kulturdenkmal und hat keinen historischen Wert. Es bestehen lediglich emotionale Interessen.
Oktober 2014	An der Chilbi werden zum ersten Mal Fahrten mit einem Schienentraktor samt Bahnwagen angeboten.
30.10.2014	Der Gemeinderat beschliesst, dass auf dem ehemaligen Industriegleis befristet auf vier Jahre (bis 2018), Nostalgiefahrten durchgeführt werden dürfen.
23.11.2017	Der revidierte Regionale Richtplan und somit die Aufhebung des Industriegleises Bubikon wird durch die Delegiertenversammlung der RZO genehmigt.
03.10.2018	Der Gemeinderat beschliesst, dass auf dem ehemaligen Industriegleis bis Ende 2020 Nostalgiefahrten durchgeführt werden dürfen.
19.12.2018	Der revidierte Regionale Richtplan und somit die Aufhebung des Industriegleises Bubikon wird durch den Regierungsrat genehmigt.
15.01.2020	Der Gemeinderat erachtet den dauernden Fortbestand des aufgehobenen Stammgleises der ehemaligen UeBB-Bahn nicht als öffentliche Aufgabe. Er beschliesst, dass die Grundstücke Kataster-Nrn. 2761, 2925, 507, 600 und 626 vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen umgewidmet werden.
17.01.2020	Publikation des Beschlusses vom 15.01.2020, reguläre Rekursfrist von 30 Tagen bis zum 16.02.2020.

Gegen den Umwidmungsbeschluss vom 15.01.2020 gingen zwei Rekurse ein (Zürcher Heimatschutz ZHV und [REDACTED]). [REDACTED] stellte auch aufsichtsrechtliche Anträge.

Auf den Rekurs des Zürcher Heimatschutzes ZHV trat der Bezirksrat Hinwil nicht ein, da sich der angefochtene Umwidmungsbeschluss nicht auf das PBG stützte und deshalb die Beschwerdelegitimation des Zürcher Heimatschutzes ZHV nicht gegeben war.

Der Zürcher Heimatschutz ZHV hat den Beschluss des Bezirkrates Hinwil beim Verwaltungsgericht Zürich angefochten, wo das Verfahren noch hängig ist.

Der Rekurs und die Aufsichtsbeschwerde von [REDACTED] sind beim Bezirksrat Hinwil hängig. In einer Zwischenentscheidung über die Zuständigkeit, Eintreten etc. vom 17.03.2020 beschloss der Bezirksrat Hinwil, dass er für die Beurteilung des Antrages auf Aufhebung des Umwidmungsbeschlusses vom 15.01.2020 zuständig sei und dass auf die weiteren Rekursanträge von [REDACTED] nicht eingetreten werde. Ein Endentscheid ist noch ausstehend.

Ebenfalls im Zusammenhang mit den Bemühungen um den Erhalt des ehemaligen Stammgleises steht das Gesuch einer Privatperson an die Baudirektion des Kantons Zürich, die Schutzwürdigkeit des ehemaligen Stammgleises durch die kantonale Denkmalpflegekommission bzw. die kantonale Natur- und Heimatschutzkommission abzuklären. Der Baudirektor folgte diesem Antrag nicht, da das ehemalige Stammgleis weder in einem Inventar verzeichnet, noch ein anderer Hinweis für die Schutzwürdigkeit ersichtlich war. Zudem konnte der Gesuchsteller keinen direkten persönlichen Bezug geltend machen.

Am 20.03.2020 hat die Gemeindepräsidentin von der IG-Stammgleis, c/o Herr [REDACTED] [REDACTED], vor dem Gemeindehaus eine Petition „Zur Erhaltung des Stammgleises Bubikon-Wolfhausen auf seiner ganzen Länge“ entgegen genommen. Mit dieser Petition wurden dem Gemeinderat Bubikon folgenden Bitten und Anregungen unterbreitet:

- *den vollständigen, für Schienenfahrzeuge befahrbaren Erhalt des Gleises, zwischen Bubikon und Wolfhausen auf seiner ganzen Länge.*
- *die Gleisanlage der ehemaligen Uerikon-Bauma Bahn samt dem Bahnhof Wolfhausen als Ganzes in seinem heutigen Zustand als Objekt im Inventar der schützenswerten Kulturgüter aufzunehmen.*
- *mit der Schulthess Maschinen AG zur Durchfahrt auf deren Areal eine einvernehmliche Lösung zu treffen.*

Eine Stellungnahme zu dieser Petition ist noch nicht erfolgt.

Gültigkeit der Initiative

Grundsätzliches

(vgl. Gemeindeamt des Kantons Zürich: Leitfaden zur Prüfung der Gültigkeit von Einzelinitiativen in Versammlungsgemeinden, März 2019)

Bevor eine Initiative den Stimmberechtigten zur Abstimmung gebracht werden kann, hat der Gemeinderat sie auf ihre Gültigkeit zu prüfen (§ 150 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 01.09.2003, GPR). Grund dafür ist, dass nicht alle mit einer Initiative geltend gemachten

Anliegen mit dem Initiativrecht vereinbar sind. Die Gültigkeitsprüfung muss innert drei Monaten seit Einreichung der Einzelinitiative erfolgen. Unverzüglich geprüft werden muss, ob die Einzelinitiative von den Initianten unterschrieben wurde.

Die Gültigkeitsprüfung umfasst formelle und inhaltliche Aspekte. In formeller Hinsicht muss neben dem Vorliegen der Unterschriften geprüft werden, ob die Einzelinitiative einen in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallenden Gegenstand betrifft, ob sie formell vollständig (Titel, Text etc.) und nicht irreführend oder verletzend ist und ob sie die Einheit der Form wahrt. In materieller Hinsicht ist zu prüfen, ob die Einzelinitiative die Einheit der Materie wahrt, ob sie nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst und ob sich nicht offensichtlich undurchführbar ist.

Der Gemeinderat hat mit einem Beschluss festzustellen, ob die Einzelinitiative gültig, teilgültig oder ungültig ist oder ob sie in einzelne Teile aufzutrennen ist. Der Beschluss hat eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

Formelle Gültigkeit

Die Initiative muss von mindestens einer stimmberechtigten Person unterzeichnet sein (§ 150 Abs. 2 GPR). Die unterzeichneten sind Stimmbürger der Gemeinde Bubikon. Unter diesem Aspekt ist die Initiative gültig.

Sodann muss das Initiativbegehren einen initiativfähigen Gegenstand betreffen, d.h. einen Gegenstand, der in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder der Urnenabstimmung fällt (§ 147 Abs. 1 GPR). Die Initianten beantragen eine Änderung des kommunalen Verkehrsplanes. Für die Festsetzung und die Änderung des kommunalen Richtplanes ist in Bubikon die Gemeindeversammlung zuständig (§ 32 Abs. 3 PBG in Verbindung mit Art. 13 Gemeindeordnung). Auch aus dieser Sicht ist die Initiative gültig.

Schliesslich hat die Initiative den Anforderungen des übergeordneten Rechts zu entsprechen. Das Initiativbegehren hat einen Titel, einen Text und eine kurze Begründung sowie Namen und Adressen der Initianten zu enthalten (§ 150 Abs. 1 GPR).

Eine Initiative kann als ausgearbeiteter Entwurf oder als allgemeine Anregung eingereicht werden. Der Gemeinderat hat zu prüfen, ob die Initiative eine dieser Formen aufweist und damit die Einheit der Form wahrt. Ist die Initiative in der Form nicht einheitlich, hat sie der Gemeinderat als allgemeine Anregung zu behandeln (§ 148 Abs. 1 GPR in Verbindung mit Art. 25 Abs. 1 und 3 Kantonsverfassung). Der Gemeinderat vertritt die Ansicht, dass diese Initiative in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht wurde. Die Initianten beantragen den Eintrag des ehemaligen Stammgleises mit dem bestehenden Streckenverlauf in den kommunalen Verkehrsplan. Dieser Verlauf ist in den Karten und in den alten Fassungen des regionalen und kommunalen Verkehrsplanes eingezeichnet. Der Gemeinderat könnte somit ohne weiteres für die Behandlung in der Gemeindeversammlung einen entsprechenden Plan erstellen.

Materielle Gültigkeit

Gemäss Art. 28 Abs. 1 Kantonsverfassung (KV) ist eine Initiative gültig, wenn sie die Einheit der Materie wahrt (lit. a), nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst (lit. b) und nicht offensichtlich undurchführbar ist (lit. c).

Einheit der Materie

Enthält eine Initiative Begehren verschiedener Art, müssen diese einen hinreichenden inneren Zusammenhang aufweisen (§ 121 Abs. 2 GPR). Die Initiative enthält in der überarbeiteten Fassung nur noch ein Begehren (Änderung des kommunalen Verkehrsplanes). Die Einheit der Materie ist damit gewahrt.

Verstoss gegen übergeordnetes Recht / offensichtliche Undurchführbarkeit

Die Initianten beantragen den Eintrag des ehemaligen Stammgleises in den kommunalen Verkehrsplan (vgl. § 31 in Verbindung mit § 24 und 30 Abs. 4 PBG). Der kommunale Verkehrsplan ist ein wichtiger Bestandteil der kommunalen Raumplanung. Er konkretisiert zum einen die Vorgaben des kantonalen und regionalen Verkehrsplans. Zum anderen enthält er die kommunalen verkehrlichen Festlegungen und ist nach der kantonalen Genehmigung behördenverbindlich – auch für den Kanton. Damit ist er ein zentrales Instrument für die Belange des Verkehrs in nachgelagerten Planungen und Verfahren (Nutzungs- und Sondernutzungsplanungen und damit auch für Baubewilligungen, Planungen für Strassen, Velo- und Fusswegnetze). Ausserdem erfüllt er bei der Abstimmung von Siedlung und Verkehr eine wichtige Aufgabe. Festlegungen im Verkehrsplan schaffen somit lediglich die Grundlage für den Bau von Verkehrsanlagen. Vor dem Bau dieser Anlagen sind weitere Schritte zu unternehmen (zum Beispiel: Baulinien, Enteignung, Bewilligung von Strassen- oder Eisenbahnprojekten), um die im Verkehrsplan niedergelegten Planungsabsichten zu konkretisieren. Eine Festlegung im Verkehrsplan ist jedoch keine Verpflichtung, die betreffende Anlage tatsächlich zu bauen bzw. bestehen zu lassen. Schon aus diesem Grund ist die in der Initiative beantragte Eintragung des Stammgleises in den kommunalen Verkehrsplan ein untaugliches Mittel. Denn ein solcher Eintrag könnte die Gemeinde bzw. einen Käufer des Gleises nicht daran hindern, diese Anlage abzubauen.

Aus der Begründung der Initiative geht klar hervor, dass die Initianten das ehemalige Stammgleis als wichtigen und noch intakten Zeugen der Industrie- und Bahnkultur in der Gemeinde Bubikon des 20. Jahrhunderts in seiner Gesamtheit erhalten wollen. Sie möchten daher auch den Verkauf der Gleisgrundstücke und den Abbruch des ehemaligen Stammgleises verhindern. Für diesen Zweck kann eine Änderung des kommunalen Verkehrsplanes nicht eingesetzt werden.

Als Mittel für die dauernde Erhaltung einer Bahnanlage stünden allenfalls Massnahmen des Denkmalschutzes zur Verfügung (vgl. § 203 ff. PBG). Im Vordergrund stehen dabei die Schutzverordnung (§ 205 lit. b PBG), die Schutzverfügung (§ 205 lit. c PBG) oder der Unterschutzstellungsvertrag (§ 205 lit. d PBG). Diese Massnahmen fallen in die Zuständigkeit der kantonalen Baudirektion bei einer überkommunalen Bedeutung bzw. des Gemeinderates bei nur kommunaler Bedeutung (§ 211 PBG). Der Erlass solcher Massnahmen kann mit einer Initiative nicht verlangt werden.

§ 205 lit. a PBG hält zwar fest, dass der Denkmalschutz in erster Linie mit Massnahmen des Planungsrechtes zu erfolgen hat. Als solche Massnahme kommen in Betracht „Kernzone, Freihaltezone oder Gestaltungsplan“ (vgl. RITZSCHE Christoph / BÖSCH Peter / WIPF Thomas / KUNZ Daniel: Zürcher Planungs- und Baurecht, 6. Aufl., Wädenswil 2019, S. 285 f.). Demgegenüber stellen Richtplanfestlegungen keine solchen Massnahmen des Planungsrechtes

dar, da mit ihnen keine grundeigentümergebundenen Anordnungen getroffen werden können (§ 19 PBG, vgl. auch FRITZSCHE/BÖSCH/WIPF/KUNZ: a.a. Ort, S. 139).

Im Übrigen handelt es sich beim ehemaligen Stammgleis kaum um ein Schutzobjekt im Sinne von § 203 PBG. Die Bahnhöfe Bubikon und Wolfhausen sind im kommunalen Inventar der schutzwürdigen Gebäude aufgeführt. Deren Abbruch ist nicht vorgesehen. Nicht inventarisiert ist das ehemalige Stammgleis, was ein deutliches Indiz für die fehlende Schutzwürdigkeit darstellt.

Der Baudirektor des Kantons Zürich hat deshalb auch zu Recht den Auftrag einer Schutzabklärung durch die Kantonale Denkmalschutzkommission bzw. die kantonale Natur- und Heimatschutzkommission abgelehnt. Entgegen der Initiativbegründung ist das ehemalige Stammgleis nicht das letzte Teilstück der Uerikon-Bauma-Bahn (1901-1948), welches als ganze Anlagen erhalten geblieben ist. Denn nach wie vor besteht das Teilstück Hinwil-Bauma mit sehenswerten Kunstbauten und sorgfältig restaurierten Bahnhofsgebäuden. Diese Strecke wird vom Dampfbahnverein Zürcher Oberland (DVZO) in den Sommermonaten befahren. Auch auf der Strecke Uerikon-Hinwil sind die Bahnhofsgebäude (z.B. Dürnten und Hombrechtikon) und einige Kunstbauten erhalten, allerdings ohne Gleis.

Die Initiative verlangt die Wiedereintragung des ehemaligen Stammgleises in den kommunalen Verkehrsplan. Im kommunalen Verkehrsplan können Anschlussgleise eingetragen werden (§ 30 Abs. 4 lit. c PBG in Verbindung mit § 31 PBG). Anschlussgleise sind private, d.h. nicht im Eigentum einer Eisenbahninfrastrukturbetreiberin stehende Gleisanlagen, die meist der Erschliessung eines Produktionsstandorts bzw. einer Verladeanlage eines Unternehmens dienen und den Anschluss an das öffentliche Eisenbahnnetz gewährleisten (vgl. Art. 12 ff des Bundesgesetzes über den Gütertransport durch Bahn- und Schifffahrtsunternehmen, Gütertransportgesetz, GÜTG vom 25.09.2015). Anschlussgleise dienen also klar einer kommerziellen Nutzung.

Heute ist das ehemalige Stammgleis kein Anschlussgleis mehr. Denn im Februar 2014 wurde der Anschluss des ehemaligen Stammgleises im Bahnhof Bubikon entfernt. 2013 hatten sämtliche Benützer dieses Gleises ihre Anschlussverträge gekündigt und ihren Lieferbetrieb auf die Strasse verlegt. Schon von daher ist es unwahrscheinlich, dass in absehbarer Zeit jemals wieder ein Anschluss an das öffentliche Netz erstellt wird. 2014 machten Vertreter des Kulturerbes Zürcher Oberland, der Pro Zürcher Berggebiete, des Züri Oberland Torusimus, des Dampfbahnvereins Zürcher Oberland, der SBB, des Gewerbes sowie Vertreter des Gemeinderates und der Verwaltung umfangreiche Abklärungen, ob der Anschluss allenfalls wiederhergestellt werden könnte. Darauf wurde aber verzichtet. Folgende Argumente sprachen gegen die Wiederherstellung des Anschlusses:

- Die Platzverhältnisse beim Bahnhof Bubikon sind sehr eng. Die Bahnstrecke wird von zwei S-Bahnen (S5 und S15) je im ½-Stundentakt stark genutzt. Eine Bedienung des ehemaligen Stammgleises während der Nachtstunden ist ausgeschlossen, da das Gleis durch Wohnquartiere führt.
- Zudem wäre der Transport von Gefahrgut höchst problematisch, da sich beidseits des Gleises Naturschutzgebiete befinden.
- Die Finanzierung des Anschlusses war nicht gesichert.
- Die Gewerbebetriebe hatten kein Interesse mehr an diesem Gleis.

Ein Eintrag dieses Gleises im kommunalen Verkehrsplan ist nicht zulässig, da es sich heute nicht um ein Anschlussgleis handelt und auch in Zukunft der Bau eines Anschlusses höchst unwahrscheinlich ist. Auch die Initianten streben keine kommerzielle Nutzung des ehemaligen Stammgleises an. Sie haben die Nutzung dieses Gleises für Nostalgiefahrten im Auge, welche in der Vergangenheit nur wenige Male pro Jahr durchgeführt wurden. Eine solche Anlage kann nicht im kommunalen Verkehrsplan eingetragen werden.

Beurteilung der materiellen Gültigkeit

Die vorliegende Initiative ist aus drei Gründen ungültig:

In erster Linie ist zu berücksichtigen, dass auch mit einem Eintrag im kommunalen Verkehrsplan die Gemeinde die fraglichen Parzellen an Private verkaufen kann. Diese könnten – da der Richtplaneintrag nur behördenverbindlich ist – dann das Gleis ohne weiteres abbrechen. Der Einzige Zweck der Initiative (Verhinderung des Abbruchs des Gleises) lässt sich mit einem solchen Eintrag nicht erreichen.

Zweck dieser Initiative ist ausschliesslich die Erhaltung des Stammgleises Bubikon-Wolfhausen. Die Erhaltung wäre mit Schutzmassnahmen im Sinne von § 205 (Schutzverordnung, Schutzverfügung, Schutzvertrag) zu erreichen. Der Erlass solcher Schutzmassnahmen steht allein in der Kompetenz des Gemeinderates bzw. der kantonalen Baudirektion. Damit entfällt die Initiativfähigkeit. Der Eintrag in den kommunalen Verkehrsplan stellt keine zulässige Schutzmassnahme dar.

In den kommunalen Verkehrsplan können nur Anschlussgleise im Sinne von Art. 12 ff GÜTG eingetragen werden. Dieses Gleis hat derzeit keinen Anschluss an das öffentliche Bahnnetz. Die Wiederherstellung eines solchen Anschlusses ist auch mittelfristig nicht geplant. Der Eintrag im kommunalen Verkehrsplan wäre gesetzeswidrig.

Gemeinderat Bubikon